ZAW-SR
Zweckverband Abfallwirtschaft
Straubing Stadt und Land

Vertragsunterlagen

ÜBERNAHME, BEHANDLUNG UND VERMARKTUNG VON METALLSCHROTT UND ELEKTROALTGERÄTEN AUS DER STADT STRAUBING UND DEM LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

VERGABENUMMER: ZAW-SR-SCHROTT-2026

ZAW-SR
Äußere Passauer Straße 75
94315 Straubing
www.zaw-sr.de

ÖFFNUNGSZEITEN:
Mo bis Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Mo bis Mi 13:30 – 16:00 Uhr
Do 13: 30 – 17.00 Uhr

KONTAKT:
Tel.: 09421 9902-0
Fax: 09421 9902-22
Mail: info@zaw-sr.de

Vertragsunterlagen

Übernahme, Behandlung und Vermarktung von Metallschrott und Elektroaltgeräten aus der Stadt Straubing und dem Landkreis Straubing-Bogen

Inhalt

1. Leistungsbeschreibung 2
   1.1. Allgemein 2
   1.2. Allgemein 2
   1.3. Leistungen des Auftraggebers 2
   1.4. Leistungen des Auftragnehmers 2
   1.4.1. Allgemeine Anforderungen 2
   1.4.2. Leistungsstörungen und Informationspflicht 3
   1.4.3. Kontrollrecht und Weisungsbefugnis 3
   1.4.4. Qualität und Verbesserungen 4
   1.4.5. Einrichtung und Betrieb einer Übergabestelle 4
   1.4.6. Transport 5
   1.4.7. Übernahme der Elektrogeräte der Sammelgruppe 4 – Großgeräte 5
   1.4.8. Übernahme von Metallschrott zur Verwertung 5
2. Besondere Vertragsbedingungen 6
   2.1. Präambel 6
   2.2. Verantwortungsbereich 6
   2.3. Haftung / Selbstvornahme / Versicherung 6
   2.4. Sicherheitsleistung 7
   2.5. Preise und Preisanpassung 7
   2.6. Abrechnung und Rückforderungen 8
   2.7. Vertragsdauer 9
   2.8. Salvatorische Klausel 9
3. Vertrags- und Abrechnungspreise 9

1. Leistungsbeschreibung

1.1. Allgemein

(1) Der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR) ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger in der Stadt Straubing und im Landkreis Straubing-Bogen für die Sammlung von Schrott und Elektroaltgeräten aus Haushalten zuständig.

(2) Im Gebiet des ZAW-SR werden Metallschrott und Elektroaltgeräte der Sammelgruppe 4 – Großgeräte (Geräte bei denen eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt) derzeit gemischt über Metallschrottcontainer an Wertstoffhöfen erfasst. Der ZAW-SR hat für die Sammelgruppe 4 nach § 14 Abs. 5 ElektroG optiert. Nachtspeicherheizgeräte sind von der Erfassung über diese Container ausgenommen, sie werden durch den ZAW-SR anderweitig erfasst und entsorgt (Nachspeicherheizgeräte sind nicht Gegenstand des zustande kommenden Vertrags.) Die Containergestellung sowie Erfassung und Transport zur Übergabestelle erfolgen durch den Auftraggeber.

(3) Der ZAW-SR beabsichtigt Dritte gemäß § 22 KrWG mit der Übernahme, Behandlung und Vermarktung von Metallschrott und Elektroaltgeräten der Sammelgruppe 4 – Großgeräte zu beauftragen.

(4) In der Stadt Straubing und dem Landkreis Straubing-Bogen leben insgesamt 151.960 Einwohner (Stand: 30.06.2025). Weitere Informationen zum ZAW-SR sowie die aktuelle Abfallwirtschaftssatzung sind unter www.zaw-sr.de zu finden.

1.2. Allgemein

(1) Der Auftraggeber beabsichtigt die Vergabe folgender Leistungen:
- Einrichtung und Betrieb einer Übernahmestelle für Metallschrott und Elektroaltgeräte der Sammelgruppe 4 – Großgeräte (ausgenommen Nachtspeicherheizgeräte)
- Übernahme von Metallschrott und Elektroaltgeräten der Sammelgruppe 4 – Großgeräte (ausgenommen Nachtspeicherheizgeräte)
- Zuführung des Metallschrotts und der Elektroaltgeräte der Sammelgruppe 4 – Großgeräte (ausgenommen Nachtspeicherheizgeräte) zu einer ordnungsgemäßen Behandlung und Verwertung

(2) Weitere Einzelheiten zur Leistungserbringung regelt die nachfolgende Leistungsbeschreibung.

1.3. Leistungen des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber benennt für die Laufzeit des Vertrages einen verantwortlichen Ansprechpartner.

(2) Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten, dass die zu übernehmenden Abfälle möglichst satzungsgemäß und sortenrein, d. h. ohne Fremdstoffe, überlassen werden. Eine Garantie für eine vollständig satzungsgemäße und sortenreine Bereitstellung und Überlassung kann vom Auftraggeber nicht übernommen werden. Er wird jedoch hierzu im Rahmen seiner bisherigen Tätigkeit und ggf. durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit beitragen.

1.4. Leistungen des Auftragnehmers

1.4.1. Allgemeine Anforderungen

(1) Der Auftraggeber steht – bedingt durch den öffentlichen Auftrag „Sicherstellung der Abfallentsorgung“ – permanent im Lichte der Öffentlichkeit. In diesem Sinne bemühen sich beide Seiten um ein gutes Gesamterscheinungsbild in der Öffentlichkeit.

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Umsetzung seines Abfallwirtschaftskonzepts zu unterstützen. Jegliche Handlungen, die der Abfallwirtschaftssatzung des Auftraggebers widersprechen, hat der Auftragnehmer zu unterlassen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von ihm erkannte Verstöße gegen die Abfallwirtschaftssatzung oder sonstige einschlägige Rechtsnormen dem Auftraggeber unverzüglich zu melden und entsprechende, bei ihm eingehende Informationen an den Auftraggeber weiterzuleiten und ggf. schriftlich zu bestätigen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei allen im Zusammenhang mit diesem Vertrag durchzuführenden Maßnahmen eine geringstmögliche Beeinträchtigung der Umwelt sicherzustellen und sämtliche Rechtsnormen, die auf die vertragsgegenständlichen Leistungen anzuwenden sind einschließlich untergesetzlichen Regelwerken sowie behördlichen Bestimmungen und Auflagen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Insbesondere sind das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nebst untergesetzlichem Regelwerk, das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) und die Abfallwirtschaftssatzung des ZAW-SR in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

(4) Ferner zu beachten sind Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln und die verbindlichen Bestimmungen zum allgemeinen Mindestlohn bzw. zum Mindestlohn in der Entsorgungswirtschaft in der jeweils gültigen Fassung. Weiterhin hat der Auftragnehmer Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen. Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der arbeits-, sicherheitsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beim Umgang mit den im Rahmen dieses Vertrags erhaltenen Informationen und Daten die geltenden Bestimmungen bzgl. des Datenschutzes in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(6) Alle für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Auftragnehmer zu erwirken und über die Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

(7) Die Einrichtungen und technischen Mittel zur Erbringung der angebotenen Dienstleistung (z.B. Transportfahrzeuge usw.) müssen dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen und dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechend betrieben werden.

(8) Veröffentlichungen in öffentlich zugänglichen Medien über die vertragsgegenständlichen Leistungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich.

1.4.2. Leistungsstörungen und Informationspflicht

(1) Störungen, die dazu führen, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftragnehmer nicht ordnungsgemäß und / oder nicht rechtzeitig erbracht werden können, sind dem Auftraggeber unabhängig von Art und Ursache unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich und auf eigene Kosten Abhilfe zu schaffen, sofern der Grund für die Hinderung von ihm zu vertreten ist. Über die betreffenden Maßnahmen ist der Auftraggeber ebenfalls unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über alle für die Erfüllung des Vertrages wesentlichen Umstände wie z. B. technische und sonstige Störungen, Unfälle usw. unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer hat insbesondere Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, unverzüglich mündlich und innerhalb von zwei Werktagen noch einmal schriftlich mitzuteilen. Der Schaden ist unverzüglich durch Lichtbilder zu dokumentieren.

1.4.3. Kontrollrecht und Weisungsbefugnis

(1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber und einem von ihm beauftragten Dritten ein Kontrollrecht bzgl. der ordnungsgemäßen Leistungserbringung ein. Dem Auftraggeber und dem von ihm beauftragten Dritten ist es zu diesem Zweck gestattet, die Grundstücke und Anlagen des Auftragnehmers und ggf. seiner Unterauftragnehmer zu betreten und zu besichtigen. Der Auftragnehmer wird dem

Auftraggeber auf Anfrage alle Auskünfte erteilen, die mit der Erfüllung dieses Vertrages im Zusammenhang stehen. Dabei ist vom Auftragnehmer auch Einsicht in alle Dokumente im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu gewähren. Dazu zählen auch das Betriebstagebuch und Mengenaufzeichnungen.

(2) Der Auftraggeber darf dem Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages die notwendigen Weisungen erteilen. Die Anweisungen dürfen für den Auftragnehmer nicht unzumutbar sein. Werden Anordnungen mit fortdauernder Wirkung getroffen, so sind diese schriftlich festzulegen. Bei Eilbedürftigkeit reicht zunächst eine mündliche Anordnung aus. Diese ist jedoch innerhalb einer Woche schriftlich zu bestätigen.

1.4.4. Qualität und Verbesserungen

(1) Der Auftragnehmer benennt spätestens vier Wochen vor Leistungsbeginn für die Laufzeit des Vertrages einen verantwortlichen Ansprechpartner mit selbständiger Entscheidungsgewalt. Der verantwortliche Ansprechpartner des Auftragnehmers muss zu üblichen Geschäftszeiten mindestens von Montag bis Freitag (Ausnahme: Feiertage) in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr durchgehend telefonisch (kein Anrufbeantworter) und persönlich erreichbar sein. Der Ansprechpartner muss ferner insoweit befugt sein, dass Beschwerden und Nachfragen aufgenommen und unverzüglich abgearbeitet werden bzw. für Abhilfe gesorgt wird.

(2) In regelmäßig (mindestens einmal jährlich) abzuhaltenden und zu protokollierenden Gesprächen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, die der Auftraggeber einberufen kann, werden die Probleme und Verbesserungsmöglichkeiten bei der Leistungserbringung besprochen. Im Ergebnis werden konkrete Zielvereinbarungen zur ständigen Verbesserung der Leistung getroffen. Die Vereinbarungen und deren Durchführung werden Bestandteil des Vertrages.

(3) Der Auftragnehmer stellt das für die Durchführung der Leistung erforderliche fachkundige, einwandfrei deutschsprechende Personal. Die eingesetzten Fahrer müssen die erforderliche Fach- und Ortskenntnis zur Erbringung der Dienstleistungen besitzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sein Personal über alle Pflichten, die im Zusammenhang mit einer reibungslosen und ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstleistung im Sinne dieser Ausschreibungsunterlagen / Leistungsbeschreibung stehen, ausreichend zu informieren.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, neues Personal vor dem ersten Einsatz und vorhandenes Personal in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) zu schulen. Inhalt der Schulungen sind die wesentlichen Vorgaben zur Leistungserbringung dieser Leistungsbeschreibung. Die Schulungen sind zu dokumentieren und durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen. Auf Verlangen ist diese Dokumentation dem Auftraggeber vorzulegen.

1.4.5. Einrichtung und Betrieb einer Übergabestelle

(1) Der Auftragnehmer hat eine Übergabestelle, die im Umkreis von maximal 15 km Entfernung um das Entsorgungszentrum am Sachsenring 31 in Straubing liegt, zu stellen, an der der Auftraggeber den gemischt erfassten Metallschrott mit Elektrogroßgeräten aus den Abrollcontainern entlädt. Die Übergabestelle kann auch durch ein Nachunternehmen gestellt werden.

(2) Zum Betrieb der Übergabestelle gehört auch die Verwiegung der Anlieferfahrzeuge des Auftraggebers (Input) sowie der Abholfahrzeuge (Output). Die Verwiegung muss in jedem Fall auf einer geeichten Fahrzeugwaage vor und nach dem Entladen der Fahrzeuge stattfinden. Der zu erstellende Wiegeschein hat der Ziffer 2.6. zu entsprechen.

(3) Die Übergabestelle muss baulich so ausgestattet sein, dass die gängigen Anlieferfahrzeuge bedient werden können.

(4) Der im Gebiet des ZAW-SR gesammelte und beim Auftragnehmer angelieferte Metallschrott mit den Elektrogroßgeräten muss separat von anderen Abfällen angenommen und solange getrennt gelagert

werden, bis die Mengenanteile des Metallschrotts sowie der Elektroaltgeräte durch Verwiegung bestimmt sind.

(5) Anlieferungen sind dem Auftraggeber mindestens Montag bis Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr zu ermöglichen (bei Feiertagen sind bei Bedarf zusätzliche Zeiten zu ermöglichen).

(6) Die Einrichtung und Betrieb der Übergabestelle ist in die Einheitspreise für Übernahme, Behandlung und Vermarktung (Preisblatt – Pos. I) einzurechnen.

1.4.6. Transport

Der Auftragnehmer transportiert den an der Übergabestelle übernommenen Metallschrott und Elektroaltgeräte aus dem Gebiet des ZAW-SR zu seiner Behandlungsanlage bzw. zur weiteren Vermarktung. Die Übernahme- und Transportleistung ist in den für Übernahme, Behandlung und Vermarktung im Preisblatt – Pos. I einzukalkulieren.

1.4.7. Übernahme der Elektrogeräte der Sammelgruppe 4 – Großgeräte

(1) Die Sammelgruppe 4 – Großgeräte ist derzeit optiert und ist vom Auftragnehmer zur weiteren Behandlung und Verwertung zu übernehmen. Sie sind vom Auftragnehmer der ordnungsgemäßen Erstbehandlung zuzuführen, zu vermarkten und einer schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Die im Angebot benannten Verwertungs- / Vermarktungswege bedürfen bei grundsätzlichen und wesentlichen Änderungen der Zustimmung des Auftraggebers.

(2) Der Auftraggeber tritt mit Optierung im Rahmen der Eigenvermarktung in vollem Umfang in die entsprechenden Pflichten der Hersteller gem. ElektroG ein. Der Auftragnehmer übernimmt die optierten Elektroaltgeräte (Sammelgruppe 4 – Großgeräte) zur ordnungsgemäßen und schadlosen Behandlung inkl. Schadstoffentfrachtung, Verwertung und Entsorgung. Da der Auftragnehmer beauftragter Dritter des Auftraggebers für die Leistungen wird, hat dieser die Geräte ordnungsgemäß wieder zu verwenden oder nach § 20 ElektroG zu behandeln und nach § 22 ElektroG zu verwerten. Für den Auftragnehmer gelten damit § 27 Abs. 1 Nr. 6 bis 9, Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 ElektroG entsprechend.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur Vertragserfüllung erforderliche(n) Anlage(n) in einem solchen Zustand zu halten, dass sie die Pflichten aus diesem Vertrag in vollem Umfang erfüllen kann (können). Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Zertifizierungen nach § 21 ElektroG rechtzeitig zu beschaffen und unverzüglich beim Auftraggeber vorzulegen. Die Erstbehandlungsanlage des Auftragnehmers hat zur Berechnung und zum Nachweis der Verwertungsquoten alle Primärdaten bis zum Verwerter der jeweiligen Bauteile, Materialien und Stoffe gemäß § 22 Abs. 3 ElektroG in geeigneter Weise zu dokumentieren sowie an den Auftraggeber vollständig und fristgerecht zu übergeben.

1.4.8. Übernahme von Metallschrott zur Verwertung

(1) Sämtliche für die ggf. notwendige Sortierung, Aufbereitung, Lagerung, Verladung und Vermarktung anfallenden Kosten sind in der Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

(2) Das erfasste Altmetall ist vom Auftragnehmer zu übernehmen und einer schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung auf Grundlage der gültigen Bestimmungen zuzuführen. Gemäß § 8 Abs. 1 KrWG hat die Verwertungsmaßnahme Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet.

(3) Reststoffe sind einer dafür zugelassenen Entsorgung zuzuführen. Die einschlägigen Rechtsnormen sind zu beachten. Die Entsorgungswege für Reststoffe sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

2. Besondere Vertragsbedingungen

2.1. Präambel

Der Auftragnehmer hat im Rahmen des Vergabeverfahrens über Übernahme, Behandlung und Vermarktung von Metallschrott und Elektroaltgeräten aus der Stadt Straubing und dem Landkreis Straubing-Bogen, das dem Abschluss des Vertrages vorausgegangen ist, nachgewiesen, dass er über die notwendige Eignung für die Leistungserbringung, einschließlich der hierfür benötigten sachlichen und personellen Ressourcen verfügt. Er gewährleistet, die nachgewiesene Leistungsfähigkeit über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten, insbesondere auch die nachgewiesenen Zertifizierungen und legt dem Auftraggeber auf Anforderung hierüber aktualisierte Nachweise vor. Ergeben sich Änderungen, vor allem mit Blick auf das Entsorgungsfachbetriebszertifikat, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unaufgefordert unter Beifügung der jeweils aktuellen Unterlagen (z.B. aktuelles Zertifikat nach Auslaufen des bisherigen). Für den Auftraggeber sind das Fortbestehen dieser Eignung und eine gewissenhafte, zuverlässige und fachgerechte Ausführung der Leistungen als Grundlage für die Umsetzung seines Konzepts von wesentlicher Bedeutung.

2.2. Verantwortungsbereich

(1) Der Auftragnehmer hat die vertraglich geschuldeten Leistungen in eigener Verantwortung zu erbringen. Dabei hat er die anerkannten Regeln eines ordnungsgemäßen Betriebs und Kraftverkehrs zu beachten und insbesondere stets für Ordnung in der Betriebsführung zur sorgen.
(2) Die vom Auftragnehmer zu übernehmenden Abfälle gehen mit Beginn des Leerungs-/Ladevorgangs in / auf die Fahrzeuge in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers über. Damit geht auch die Gefahr mit Beginn des Entleerungs-/Ladevorgangs auf den Auftragnehmer über.
(3) Die Nutzung von Straßen, Wegen, Zufahrten usw. sowie der Transport der Abfälle auf öffentlichen Straßen und innerhalb von Entsorgungs- oder Verwertungsanlagen erfolgt in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr des Auftragnehmers.
(4) Im Abfall gefundene Wertgegenstände sind dem Auftraggeber zu überlassen.

2.3. Haftung / Selbstvornahme / Versicherung

(1) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für alle sich aus der schuldhaften Nichterfüllung oder der mangelhaften Erfüllung dieses Vertrags ergebenden sowie für alle bei der Ausübung seiner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag entstehenden Schäden des Auftraggebers oder Dritten und stellt den Auftraggeber insoweit von allen Ansprüchen frei.
(2) Kommt der Auftragnehmer Leistungspflichten aus diesem Vertrag aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung setzen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Auftragnehmer die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder öffentliche Interessen keinen weiteren Aufschub zulassen. Die Durchführung einer Selbstvornahme lässt die Vertragspflichten des Auftragnehmers im Übrigen sowie weitere Rechte des Auftraggebers unberührt.
(3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens einen Monat vor Leistungsbeginn eine Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe und eine Kfz-Haftpflichtversicherung über 50 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch Vorlage der entsprechenden Policen oder einer schriftlichen Bestätigung der Versicherung(en) nachzuweisen. Erfassen die vorgelegten Nachweise nur einen Teil der Laufzeit des Vertrags, hat der Auftragnehmer spätestens einen Monat vor Ablauf der Zeitspanne, für die der Versicherungsschutz nachgewiesen ist, einen neuen Nachweis für die Folgezeit vorzulegen.

(4) Der Auftragnehmer darf den Versicherungsschutz während der Dauer dieses Vertrages nicht ohne Einverständnis des Auftraggebers einschränken.
(5) Der vertragliche oder gesetzliche Umfang der Haftung des Auftragnehmers wird durch dessen Versicherungen weder im Umfang eingeschränkt noch auf die Versicherungssumme beschränkt.
(6) Der Auftraggeber haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen, die im Zuge der Leistungserbringung des Auftragnehmers entstehen.

2.4. Sicherheitsleistung

(1) Der Auftragnehmer hat für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit hat sämtliche Ansprüche des Auftraggebers auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung abzusichern, ferner auf Mängelrechte und alle sonstigen Ansprüche, die dem Auftraggeber aufgrund von Pflichtverletzungen des Auftragnehmers zustehen, sowie auf Ansprüche wegen Überzahlungen einschließlich Zinsen.
(2) Die Sicherheit ist zu leisten durch Übergabe einer unbedingten, unwiderruflichen, unbefristeten und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der Europäischen Union oder einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers. Der Bürge muss auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 BGB verzichten. Jedoch darf sich der Bürge vorbehalten, die Einrede der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 Absatz 2 BGB dann zu erheben, wenn eine fällige Gegenforderung des Auftragnehmers, durch die sich der Auftraggeber befriedigen kann, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Der Bürgschaftsvertrag muss deutschem Recht (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts) unterliegen. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Bürgschaftsvertrag ist der Sitz des Auftraggebers anzugeben.
(3) Die Sicherheit muss sich auf einen Betrag in Höhe von 5 % des dem erteilten Auftrag entsprechenden jährlichen Wertungspreises (brutto) multipliziert mit 2 (Mindestvertragslaufzeit) belaufen. Der jährliche Auftragswert ist der „Gesamtpreis pro Jahr (inkl. MwSt.) zur Angebotswertung“ der sich aus der Ziff. 3 „Vertrags- und Abrechnungspreise“ ergibt.
(4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Sicherheit bis spätestens einen Monat vor Leistungsbeginn zu übergeben. Stellt der Auftragnehmer die Bürgschaft nicht zu diesem Zeitpunkt, so kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Stellung der Bürgschaft eine angemessene Nachfrist mit Kündigungsandrohung setzen und unverzüglich nach deren erfolglosem Ablauf den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen sowie Schadensersatz statt der Leistung verlangen, dies gilt jedoch nicht, wenn der Auftragnehmer die Nicht-Stellung der Bürgschaft nicht zu vertreten hat. Alternativ ist der Auftraggeber – wenn er den Vertrag trotz erfolglosen Ablaufs der angemessenen Nachfrist nicht unverzüglich gekündigt hat – dazu berechtigt, zugunsten des Auftragnehmers fällig werdende Zahlungen so lange (notfalls je in voller Höhe) einzubehalten, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist. Im Übrigen hat der Auftragnehmer jederzeit das Recht, vom Auftraggeber die Auszahlung dieses Sicherheitseinbehalts Zug um Zug gegen Stellung einer vertragsgemäßen Bürgschaft in (voller) Höhe (gemäß Absatz (3)) zu verlangen.

2.5. Preise und Preisanpassung

(1) Für die Berechnung der Vergütung sind allein die Einheitspreise maßgeblich. Darin sind sämtliche Leistungen, Nebenleistungen, Kosten und Nebenkosten enthalten, die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlich sind. Dem Auftraggeber dürfen darüber hinaus keine weiteren Kosten entstehen. Der Bieter hat sich über die örtlichen Verhältnisse sowie über alle Verhältnisse zu informieren, die nach

seiner Ansicht für eine eindeutige Preisermittlung relevant sind. Falls es der Bieter für seine Preisermittlung erforderlich hält, kann er in Absprache mit dem Auftraggeber die Örtlichkeiten besichtigen.

(2) Sollte sich der zur Preisanpassung herangezogene Index oder Preis ändern oder wegfallen, so ist anstelle der vereinbarten Grundlage eine vergleichbare andere Indexnotierung anzuwenden. Soweit dies nicht möglich ist oder zwischen den Vertragsparteien keine Einigkeit über die anzuwendende Indexnotierung erzielt werden kann, verpflichten sich die Vertragsparteien zu Verhandlungen über die Anpassung der Preise auf Basis der vorliegenden Urkalkulation. Kommt keine Einigung zustande, kann jede Vertragspartei eine Klärung durch das zuständige Gericht herbeiführen lassen. Ein Leistungsverweigerungsrecht kann nicht auf eine noch nicht erfolgte Einigung gestützt werden.

(3) Kommt keine Einigung zustande, können der Vertrag oder Teile des Vertrages vom Auftraggeber mit einer Frist von 9 Monaten gekündigt werden.

(4) Die Vergütung für die Verwertung der übernommenen Gesamtmenge (Preisblatt – Pos. II) erfolgt zum Marktpreis. Der Marktpreis wird festgesetzt gemäß der monatlichen Veröffentlichung der Stahlschrottpreise im EUWID (Europäischer Wirtschaftsdienst – Recycling und Entsorgung). Dabei gilt der mittlere EUWID-Preis (Preisblatt – Pos. II) für Sorte 1 – Stahlaltschrott im jeweiligen Monat für die im betreffenden Monat übernommenen Mengen, ab- bzw. zuzüglich des angebotenen Auf- bzw. Abschlags (Preisblatt– Pos. III).

2.6. Abrechnung und Rückforderungen

(1) Die Abrechnung erfolgt monatlich durch den Auftragnehmer.

(2) Abrechnungsgrundlage sind die von den Wertstoffhöfen angelieferten und verwogenen Metallschrott- und Elektroaltgerätemengen des Abrechnungsmonats.

(3) Die Rechnung ist nur vollständig, wenn sie mit den monatlichen Wiegescheinen übermittelt wird. Die Wiegescheine müssen mindestens nachstehende Daten enthalten:
- Fortlaufende Wiege- und/oder Lieferscheinnummer
- Kfz-Kennzeichen des anliefernden Fahrzeugs
- Art und Gewicht des Abfalls mit Uhrzeit und Datum der Wiegung (Ein- und Ausgangsverwiegung)
- Unterschriften des Fahrers und des Wiegers

Eine Handverwiegung ist nicht zulässig.

(4) Sämtliche Rechnungen des Auftragnehmers sind mit den zugehörigen Lieferscheinen/Wiegescheinen bis zum 15. des Folgemonats in 2-facher Ausfertigung beim Auftraggeber einzureichen. Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen gemäß Bieter-LV ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Gutschrift / Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum jeweiligen Zeitpunkt der Leistungserbringung gültig ist.

(5) Neben den Originalwiegescheinen sind alle Wiegedaten als Excel-Datei zur Verfügung zu stellen. Folgende Reihenfolge ist dabei einzuhalten: Wiegenummer; Datum (8-stellig ohne Punkte); KFZ-Kennzeichen (mit Bindestrich, ohne Leerzeichen); Brutto (4-stellig); Uhrzeit (4-stellig); Tara (4-stellig), Netto (4-stellig).

(6) Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet. Zahlungen sind frühestens 21 Tage nach Zugang der Gutschrift / Rechnung beim Auftraggeber fällig.

(7) Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Fall einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit 4 % p. a. zu verzinsen. § 197 BGB findet keine Anwendung.

(8) Jährlich bis zum 31.01. ist dem Auftraggeber eine Jahresbilanz für das Vorjahr mit den monatlichen Mengen und der Jahresgesamtmenge unaufgefordert vorzulegen.

2.7. Vertragsdauer

(1) Der Vertrag wird mit Zuschlagserteilung wirksam. Leistungsbeginn ist der 01.01.2027. Der Vertrag läuft mindestens bis zum 31.12.2028.
(2) Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, sofern nicht der Auftraggeber oder der Auftragnehmer den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Vertragsende kündigt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Der Vertrag endet spätestens zum 31.12.2030, ohne dass es hierzu einer gesonderten Kündigung bedarf. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2.8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

3. Vertrags- und Abrechnungspreise

Die Vergütung bemisst sich ausschließlich nach den tatsächlich erbrachten Leistungen und den nachfolgenden Einheitspreisen. Mit den Einheitspreisen sind sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen, die für die Vertragserfüllung erforderlich sind, abgegolten. Dem Auftraggeber dürfen darüber hinaus keine weiteren Kosten entstehen.

Die Angaben bzw. Eintragungen in den Spalten „Faktor“ und „Gesamtpreis pro Jahr (inkl. USt.) zur Angebotswertung“ dienen lediglich der Ermittlung des im Rahmen des Vergabeverfahrens in die vergleichende Angebotswertung einzustellenden Wertungspreises.

Es wird vom Auftraggeber nicht gewährleistet, dass die als Faktor zur Wertung angesetzte Menge über die Vertragslaufzeit anfällt. Es muss vielmehr damit gerechnet werden, dass es zu Mengenänderungen und -schwankungen kommen kann. Wenn jedoch die Menge eines Kalenderjahres um mehr als 20 % gegenüber den nachfolgenden Angaben steigt oder fällt, kann jede Partei die Vereinbarung einer Preisanpassung unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten verlangen; diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen. Können sich die Parteien nicht auf eine nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmende Anpassung der Preise einigen, kann jede Partei eine Klärung durch das zuständige Gericht herbeiführen lassen. Ein Leistungsverweigerungsrecht kann nicht auf eine noch nicht erfolgte Einigung gestützt werden.

Die Vertrags- / Abrechnungspreise sind im Dokument „Preisblatt.xlsx“ einzutragen.

Vergütungen (Zahlungen an den Auftraggeber) sind negativ einzutragen, indem ein Minuszeichen (-) vorangestellt wird.